

# Vertrag

über

Die Lieferung von 4 Locomotiven, abgeschlossen zwischen dem Verwaltungsrath der Rigi-Bahn-Gesellschaft einerseits & der Schweiz. Locomotiv & Maschinenfabrik in Winterthur anderseits.

---

## I. Construction im Allgemeinen

Die den Gegenstand dieses Auftrages bildenden 4 Locomotiven sollen im allgemeinen nach denjenigen der Rigi-Bahn angefertigt werden. Die in der Gangtraktstätte der Centralbahn vorhandenen Zeichnungen werden der Locomotivfabrik zur Disposition gestellt.

## II. Leistungsfähigkeit

Diese Locomotiven sollen auf Leistungen von 25 % einen Personenzug mit 54 Personen & das Gewicht ca. 30 Ctr. Güter, die auf der Locomotive selbst mitgeführt werden, mit einer Schnelligkeit von 6 Kilometer per Zeitstunde leicht befördern können. Dabei soll bei geringender Kesselfüllung immer eine Dampfspannung von 9 à 10 Atm. unterhalten werden können & soll die Maschine nicht über 6 Ctr. guten Kesselfuels verbrauchen auf einer Saft von Vitznau nach Stäffelhöhe.

## III. Achsen & Räder

Die Maschinenräder sollen ganz von Eisen angefertigt werden, die Bandagen von bestem Regulyr-Eisen, sämtliche Achsen ebenfalls aus bestem Regulyr-Eisen. Die Bandagen sind los auf den Achsen & sollen leicht in allen Stellungen geschnitten werden können.

## IV. Cylinder, Steuerung, Rahmen

Die Cylinder sind nach dem besondern Modell anzufertigen; das Gleiswerk wird aus & möglichst

fest sein; die Rollen sollen nach dem folgenden  
Konditionen Modell sein mit 2 obersten Ringen  
von Gusseisen; die Rollenpaare sollen Markieren,  
von aus der Stelle, wo sie im Kaminrohr befestigt  
sind.

Die Messenbüchsen sind mit bestem Besenblech  
anzufertigen; die Messenlager von Messing &  
mit Oxydation anzufertigen.

Die Messen sollen ebenfalls mit bestem Besenblech  
sich & mit einem Stück anzufertigt werden.  
Die Messen sind von Stahl anzufertigen  
& die Augen sollen mit Gußeisen befestigt  
werden (mit Anwendung der Gürtelstange) so  
daß sie jederzeit leicht abgenommen werden können.

#### V. Kessel

Die Kessel sind mit bestem Besenblech anzufertigen,  
welches Creusot No 6 oder loco loco oder Besting  
suave plates entspricht, die Längsbüchsen von bestem  
Kupfer & mittels Kupferner Messbolzen, die nicht  
mehr als 4 Zoll von einander absteht dürfen,  
mit dem äußeren Längskörper zu verbinden.

Die Längsbüchsen sind von bestem Homogen Eisen  
mit der Arbeit von James Russel & son in  
Mednesbury; an dem Kamin gegen die Längsbüchsen  
sollen dieselben mit Kupferfüßen befestigt  
werden. Die einzelnen Metallstücke sind gleich

dem 3 lastigen besten Reguloemitteren zu wählen.  
Die Kessel sollen mit 70 Atmosphären Überdruck  
arbeiten & mit einem Gewicht des Jodv. Kraft  
von 18 Atm. gebaut werden, wenn das Auß.  
Leistung oder sonstige Luft sichtbar werden  
dürfen. Die Kessel sollen doppelt Längs-  
richtungen & die Metallstücke müssen gebaut werden,  
so daß am Kessel also durchaus kein Loch  
gebohrt werden.

An das Längsfuß muß das Kupfer rings  
gebohrt werden, so daß die Bolzen nicht

c<sup>o</sup> 2" Briefe u. s. f. —

## VI. Dauerhafte Ausrüstung des Locomotivens.

Jeder Locomotive u. s. f. 2 Kräftige Projectoren & überträgt die ganze Ausrüstung, wie sie an den bestbefundenen Regilocomotiven sich vorfindet.

Die Locomotive u. s. f. eine Ausrüstung welche eine Fortdauerung unmöglich macht.

Die Ausrüstung soll mittels compresseder Luft vor sich gehen, & sind dabei die Modelle der verschiedenen Ausrüstungen zu wählen.

## VII. Ausrüstung & Ausrüstungs-Gegenstände.

Die Locomotiven sind dunkelgrün anzupreisen & rot anzufärben; sie sollen sein gefülltes & lackiert sein. Jeder Maschinen u. s. f. zu beiden Seiten (von der Maschinen Seite) No 1 & ganz die rechte No 4, die linke No 8; die dritte No 9 & die vierte No 10. Alle Ausrüstungsgegenstände sind zu jeder Locomotive zu liefern:

- |                         |                     |                   |
|-------------------------|---------------------|-------------------|
| 1 Kesselfeuerfaß        | 1 engl. Schlüssel   | 1 Zandfarnmer     |
| 1 Linsenfaß             | 2 Besenfaßschlüssel | 1 kleiner Gongmer |
| 1 Pfeifenfaß            | 1 Besenfaßschlüssel | 1 großer Gongmer  |
| 1 Oelkammer u. 3 Maß    | 1 Keilzange         | 1 Keilhammer      |
| 1 Ausgusskammer         | 1 Keilfaß 20" ly.   | 2 Keilmer         |
| 1 Polykammer u. Keilfaß | 1 Keilfaß (Kammer)  | 2 Keilmer         |
| 1 großer Keilfaß        | 1 Locomotive-Blinde | 6 Seile           |
| 1 kleiner dit.          | 1 Messerfaßmer      |                   |

## VIII. Ort & Zeit der Ablieferung.

Die Ablieferung von 2 Locomotiven u. s. f. am 1. Juni; die beiden anderen am 15. Juni 1843, für von allen Kosten auf die Nation übertragen.

Die Arbeit soll ununterbrochen immer vorhanden zu halten, welches die Ausrüstung besorgt & so lange bei den Maschinen bleibt, bis alles in Ordnung ist. Jedem zwei Keilfaß nötigen Personal sowie das zwei Keilfaß nötigen Material stellt die Verwaltung des Regiments. Sollte das Personal nicht ausreichen werden so stellt die Verwaltung des Regiments das Rest.

zu, für jedes mit gelieferter Locomotive & für jede solche  
Ausführung eine Conservationssumme von frs. 100  
in Abzug zu bringen. —

IX. Preis.

Für eine Locomotive ist der Preis von frs. 39,000  
sowie neun und dreissigtausend Franken festgesetzt.  
gestellt 9/10 bei der Ablieferung & der Rest von  
1/10 4 Monate nach der Ablieferung, wenn die Locomotive  
für in allen Theilen abmangelhaft vorgefunden ist.

X. Garantie

Die Schweiz. Locomotive & Maschinenfabrik übernimmt die  
Garantie, dass die ihr bestellten Locomotiven die in  
Abschnitt II bestimmten Leistungsfähigkeit besitzen.  
Sie verpflichtet sich, zu allen Theilen mit nur bester  
Material, besonders auch auf die Ausführung aller Theile  
zu achten. Sie garantiert ferner während der  
ersten 4 Monate das Bestehen in der Art, dass sie auf  
ihre Kosten alle Abänderungen & Reparaturen vornehmen  
lässt, welche sich aus dem von ihr gelieferten Gegenstande  
in Folge Abnutzung schlechter Materialien oder mangel-  
hafter Arbeit während dieser Zeit ergeben sollten.

XI. Streitigkeiten

Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung der gegen-  
wärtigen Actenverträge ergeben sollten, werden durch ein  
Schiedsgericht geschlichtet. Zu diesem Zwecke hat jeder der  
beiden Contractanten zwei Schiedsrichter zu ernennen, welche  
von sich aus einen fünften zum Obmann wählen. Wenn sich  
die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen,  
so ist das Schiedsgericht in Luzern im diese Wahl anzusetzen.  
Der Bescheid des Schiedsgerichtes wird verbindlich und gültig.

Gegenwärtiger Actenvertrag ist in 2 gleichlautenden Exemplaren  
von uns gefertigt, von beiden contractirenden Theilen  
unterschriftet & beigedrahtet worden.

Für die Administration  
der Pösch-Bahn-Gesellschaft.  
E. Habitant.

Schweiz. Locomotiv- & Maschinenfabrik

Die Direction:

Crown

Veith

Winterthur 28 Sept. 1872.

Herrmann.

Mayer